

**Montagebedingungen der TechnoAlpin AUSTRIA GMBH mit Sitz in
-Österreich A - 6020 Innsbruck
(im Folgenden: TechnoAlpin)**

Präambel

Die gegenständlichen Montagebedingungen kommen, zusammen mit den allgemeinen Verkaufs- sowie Softwarebedingungen der TechnoAlpin, immer dann zur Anwendung, wenn und soweit nicht individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Individuell getroffene, schriftliche Abmachungen gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Im übrigen gelten folgende Regelungen:

1. Montagebeginn

Der Auftraggeber hat alle bauseitige und andere Vorbereitungsarbeiten fachgemäß und auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, gegebenenfalls entsprechend den vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen. Bei Beginn der Montage muss der bauliche Fortschritt so weit gegeben sein, dass ein unbehinderter Montageeinsatz möglich ist. Des Weiteren müssen bei Beginn der Montagearbeiten die im Sinne der Dienstnehmer-Schutzverordnung erforderlichen Räumlichkeiten und sanitären Einrichtungen benützbar sein. Das Personal des Auftragnehmers ist erst dann anzufordern, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind.

2. Durchzuführende Vorbereitungsarbeiten

Folgende Vorbereitungsarbeiten müssen vom Auftraggeber zu seinen Lasten VOR Montagebeginn fertiggestellt sein:

- Hydraulische Montage Pump- und Kompressor Stationen:

Sämtliche Betonarbeiten müssen fertiggestellt sein. Ebenso müssen die Sockel, Kanäle, Kernbohrungen usw. ausgeführt sein. Für die Montage der Pumpen, Armaturen und Rohrleitungen muss ein geeigneter Kran (x, y, z-Achse) installiert sein, der im gesamten Pumpenraum fahrbar ist. Die Dimensionierung desselben muss für das schwerste im Raum zu installierende Teil gewährleistet sein. Die Pumpen sind vom Auftraggeber auf die Pumpensockel zu bringen und vorauszurichten. Hilfsarbeiter für das Einbringen und richtige Positionieren sämtlicher weiteren Teile müssen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Installation der Türen und Fenster kann erst nach Abschluss der gesamten Installationsarbeiten erfolgen, um Beschädigungen derselben während der Ausführung der Arbeiten zu vermeiden. Die Funktion sämtlicher Entleerungsleitungen sowie Ableitungen der Minimumförderungen usw. sind in ausreichender Größe sicherzustellen.

- Elektrische Montage Pump- und Kompressor Stationen:

Sämtliche Betonarbeiten müssen fertiggestellt sein. Ebenso müssen die Sockel, Kanäle, Kernbohrungen usw. ausgeführt sein. Für die Installation der Schaltschränke müssen geeignete Hebe- und Transportvorrichtungen vorhanden sein. Die Schaltschränke und sonstigen Teile sind vom Auftraggeber auf die jeweiligen Sockel und Installationsorte zu bringen und vorauszurichten. Hilfsarbeiter für das Einbringen und richtige Positionieren sämtlicher weiteren Teile müssen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Installation der Türen und Fenster kann erst nach Einbringen sämtlicher Schaltschränke erfolgen, um Beschädigungen derselben während der Ausführung der Arbeiten zu vermeiden.

- Montage Linienmaterial im Feld:

Die Montagehilfsleistungen (mit Bagger und entsprechenden Hilfsvorrichtungen) müssen vom Auftraggeber organisiert und sichergestellt sein. Ebenso müssen die Feldtransporte der diversen Materialien bis in den Graben garantiert sein. Eventuelle Schachtfundamente und/oder Auskiesungen müssen laufend vom Auftraggeber realisiert werden.

- Montage Schachtausrüstungen:

Die Verlegung der Schächte und der Leitungen bis in die Schächte muss vollständig abgeschlossen sein. Ebenso muss der Material- und Personentransport bis zu den Schächten vom Auftraggeber sichergestellt werden.

- Inbetriebnahme:

Sämtliche Wasserleitungen, die nicht vom Auftragnehmer verlegt worden sind, müssen ausreichend gespült und einer Druckprüfung laut den geltenden Vorschriften unterzogen worden sein. Die Pumpensockel müssen mit Beton ausgegossen sein. Sämtliche Strom- und Datenleitungen, die nicht vom Auftragnehmer verlegt worden sind, müssen einer Isolationsprüfung unterzogen worden sein. Ebenso müssen sämtliche Bestätigungen über die fachgerechte Verlegung und Prüfung vorgelegt werden. Es muss ausreichend Wasser für die Durchführung der gesamten Vorgänge der Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt werden. Speicher, Becken usw. müssen mindestens bis zur Hälfte mit Wasser gefüllt sein. Verlangen spezielle Betriebsituationen Einstellungen und Justierungen bei vollen Becken und Speichern, so sind diese vollständig gefüllt bereit zu stellen. Wird das vom Arbeitgeber realisierte oder bestehende Netzwerk für die allgemeine Steuerung und Anschluss der Steuergeräte verwendet, so ist für Dieses die vollständige Dokumentation vorzulegen. Ebenso muss ein kompetenter Netzwerkadministrator des Arbeitgebers direkt bei der Inbetriebnahme anwesend sein, um die gesamten Netzwerkeinstellungen vornehmen zu können. Der Netzwerkadministrator muss auch den Fernzugriff auf sämtliche Beschneidungskomponenten des Netzwerkes einrichten und sicherstellen. Der Auftraggeber stellt ausreichend Personal zur Verfügung um an den diversen Komponenten im Feld die Einstellungen und Überprüfungen

schneller durchführen zu können. Die entsprechenden Protokolle sind dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen.

Die Ausführung aller obigen Arbeiten geht zu Lasten des Auftraggebers.

3. Bauseitige Leistungen und Installationen

Sämtliche folgende Leistungen sind ausdrücklich vom Auftraggeber auszuführen und nicht im Auftragsumfang des Auftragnehmers enthalten:

- Montagearbeiten jeglicher Art, ausgenommen jener die im Angebot ausdrücklich angegeben sind;
- Grab- und Erdbewegungsarbeiten;
- Begrünungsarbeiten;
- die Realisierung sämtlicher notwendigen Gebäude und Räumlichkeiten inklusive der notwendigen Maler, Verputz-, Schlosser-, Tischlerarbeiten usw.;
- sämtliche Zivilinstallationen wie Beleuchtung, Heizung und erforderliche Belüftung der Räumlichkeiten;
- Entfeuchtungsanlagen;
- Betonarbeiten für die Realisierung der Ventil- und Entleerungsschächte;
- Kernbohrungen;
- Entleerungsleitungen der Pumpstationen und Ventilschächte;
- Sicherstellung sämtlicher Drainagen;
- sämtliche Arbeiten und Lieferungen am Speicherteich bis zur Flansche an der Innenseite der Pumpstation;
- das Errichten jeglicher Betonbauwerke, Fundamente, Abstützungen in den Gebäuden, Feld und sonstigen Installationsorten;
- Wasserfassungen;
- Gitterroste, Abzäunungen, Kanalabdeckungen, Betoneinlagen;
- Errichten von Zufahrtswegen;
- Zäune und Begrenzungsvorrichtungen;
- die Lieferung und Installation der Transformatorkabinen mit entsprechenden Hochspannungs-, Mittelspannungs- und Powercentern;
- Stromzuleitungen bis zum Leistungsschrank der Pumpstationen;
- Sinusförmige Inverter oder andere E-Werks spezifische Lieferungen, soweit nicht explizit im Angebot und Auftrag spezifiziert;
- Leistungsabgänge für Schneileitungen/Pisten;
- Feldtransporte;
- Verlegearbeiten im Feld, soweit nicht ausdrücklich angegeben.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeits- oder andere Genehmigungen für das Personal des Auftragnehmers beschafft werden können. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere wird er den Auftragnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist. Das Material, das montiert werden muss, ist von allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern und vor Aufnahme der Arbeiten vom Auftraggeber im Beisein des Personals des Auftragnehmers auf Vollständigkeit und Schäden zu prüfen. Während der Einlagerung abhanden gekommenes oder beschädigtes Material wird dem Auftraggeber auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand sind. Der Zugang zum Montageplatz muss ungehindert gewährleistet, sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sein. Eventuelle Kosten für die Benützung der Zufahrten, sowie Durchfahrt- oder Lagerplatzgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verhandlungen mit Grundbesitzern zur Einholung der Zustimmungen zur Grundinanspruchnahme obliegen ebenfalls dem Auftraggeber. Die Kosten für unvermeidliche Flur- und Straßenschäden, Verbesserung von Zufahrtswegen sowie deren Wiederinstandsetzung, der Bau oder die Verstärkung von Brücken u. dgl. im notwendigen Ausmaß und die Entfernung und Wiederherstellung von Umfriedungen, Geländern usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber sorgt für die kostenlose Bereitstellung heizbarer, verschließbarer Räume für die Montageleitung und das Personal des Auftragnehmers einschließlich angemessener sanitärer Einrichtungen und für verschließbare, trockene Räume zur Aufbewahrung von Material, Werkzeugen usw. All diese Räume müssen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden. Für den Verlust von Werkzeugen und Materialien aufgrund eines Einbruchs oder Diebstahls in den vom Auftraggeber beigestellten Räumlichkeiten haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber erbringt gemäß den Angaben des Personals oder des Montageprogramms des Auftragnehmers auf eigene Kosten rechtzeitig folgende Leistungen:

- die Bereitstellung von qualifizierten Facharbeitern und Hilfskräften wie Schlosser, Schweißer, Elektriker, Maurer, Maler, Spengler usw. mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Personals des Auftragnehmers Folge zu leisten. Sie bleiben jedoch im Arbeits-

verhältnis mit dem Auftraggeber und unter dessen Aufsicht und Verantwortung. Der Auftragnehmer empfiehlt, das zukünftige Betriebspersonal bereits bei der Montage zur Mitarbeit einzusetzen, um es mit der jeweiligen Technik vertraut zu machen. Der Auftragnehmer ist bereit, aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen die technische Ausbildung des Personals des Auftraggebers zu übernehmen.

- die Bereitstellung betriebstüchtiger Kräne und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmäßiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen. Außerdem sind bei Bedarf folgende Geräte und Werkzeuge vom Auftraggeber zu stellen: Pumpen, insbesondere Motorpumpen, Kompressoren, Turmwagen, Montagewagen, Bauwinden, Vorseilwinden, Aufzüge, Seilbahnen, Seilrollen, Flaschenzüge, Leitern usw. sowie Lagerbaracken und deren Einrichtungen;

- die Bereitstellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Montagekleinmaterials usw.;

- die Zurverfügungstellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz, Heizung, Pressluft, Wasser, Betriebsstoffe usw.;

- falls notwendig, die Zurverfügungstellung von Kommunikationsmitteln wie Telefon, Faxanschluss usw. .

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstung und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Ausrüstungen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers unverzüglich an den vom Auftragnehmer bezeichneten Ort zu senden. Erfüllt der Auftraggeber die vorstehenden Obliegenheiten nicht oder nur teilweise, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die aus der Nichterfüllung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt in diesem Sinne den Auftragnehmer ausdrücklich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage und den Betrieb beziehen.

5. Benützung der Bahnen und Lifanlagen

Soweit die Installationspunkte, bzw. Arbeitsplätze von den Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht mit normalen Personenwagen über asphaltierte Straßen direkt erreicht werden können, sorgt der Auftraggeber für die kostenlose Benützung sämtlicher Bahn- und Lifanlagen. Bei Nichtbetrieb der Anlagen stellt er kostenlos die geeigneten Fahrzeuge (Allradfahrzeuge, Skidoos, Pistengeräte, usw.) mit Chauffeur zur Verfügung. Eventuelle Wartezeiten von über 10min. werden gesondert verrechnet.

6. Unterkunft

Bei Fernmontagen ist den Monteuren des Auftragnehmers vom Auftraggeber in allen Fällen, auch wenn die Lieferung oder Montage zu einem Pauschalbetrage abgeschlossen wurde, oder wenn es sich um Garantiarbeiten handelt, eine dem heutigen Standard entsprechende angemessene, mit Kalt- und Warmwasser, Bedienung, Beheizung und Beleuchtung ausgestattete Wohnung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei kürzeren Einsatzzeiten werden dem Auftraggeber die Hotelkosten der Monteure des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

7. Bauleitung

Die ständige örtliche Bauleitung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm direkt beauftragten Dritten. In den Stundensätzen für Montagearbeiten sind keine Zuschläge für eine ständige örtliche Bauleitung oder für fallweise Kontrolle des Baues enthalten. Getrennt angegebene Bauleitungskosten gelten ausschließlich für die vom Auftragnehmer eigenständig und unabhängig einzuplanenden Baustellenbesuche und dienen ausschließlich den eigenen internen Kontrollen. Diese getrennt angegebenen Bauleitungskosten enthalten ausdrücklich keine ständige örtliche Bauleitung und beinhalten auch keine Verantwortungsübernahme, welche in Bezug auf einen Bauleitungsauftrag entstehen könnte.

8. Verzögerungen und Unterbrechungen

Verzögert sich der Beginn der Montagearbeiten ohne Verschulden der Technoalpin oder erleiden die Montagearbeiten eine Unterbrechung, so werden alle dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Mehrkosten, wie z.B. Fahrtkosten, Reisezeit, Aufenthaltskosten und Warte- und Rüstzeiten, an den Auftraggeber verrechnet. Wenn Arbeitskräfte der Technoalpin ohne ihr Verschulden verhindert werden, die volle Normalarbeitszeit zu arbeiten, so wird Diese dennoch dem Auftraggeber in Anrechnung gebracht. Eine Verrechnung von Mehrkosten für Nacharbeiten oder Ausfallzeiten erfolgt an den Auftraggeber auch dann, wenn die Leistungen der Technoalpin durch Organe des Auftraggebers, durch Dritte oder infolge höherer Gewalt beschädigt werden bzw. die Inbetriebnahme der von der Technoalpin zu errichtenden Anlagen - ohne eigenes Verschulden - nicht unmittelbar nach Beendigung der Montagearbeiten erfolgen kann.

9. Arbeitsordnung

Das Montagepersonal der Technoalpin hat sich der Arbeitsordnung im Betrieb des Auftraggebers anzupassen. Als normale Arbeitszeit gilt die Standard Arbeitszeit der

Technoalpin, wobei jedoch Beginn und Ende der Arbeitszeit, falls möglich, den Regelungen des Betriebes des Auftraggebers anzupassen sind.

10. Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden

Arbeitsstunden, die über die normale tägliche Arbeitszeit der Technoalpin, Samstags oder an Tageszeiten erbracht werden, die lt. Kollektivvertrag für Eisen- und Metallerzeugende und -verarbeitende Industrie arbeitsfreie Zeit sind, werden mit Überstundensätzen, Nachtstunden (in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeit) mit Nachtstundensätzen verrechnet. Die Leistungserbringung kann jedoch nur innerhalb der jeweils geltenden arbeitszeitrechtlichen Grenzen erfolgen. Werden auf Wunsch des Kunden gemäß Vertragsvereinbarung Arbeiten in der im Montagebetrieb arbeitsfreien Zeit durchgeführt und ergibt sich daraus die Notwendigkeit von Ersatzruhe, so werden diese Ausfallstunden zusätzlich nach den Normalstundensätzen verrechnet. Wird der Mitarbeiter der Technoalpin nach Verlassen des Betriebes bzw. der Arbeitsstätte zur Leistung von Überstunden zurückberufen, so sind diese in jedem Fall mit einem Zuschlag von 100 Prozent zu vergüten. Bestehen im Betrieb des Auftraggebers in Bezug auf solche Einsätze für die Arbeitnehmer insgesamt günstigere Regelungen, so gelten diese anstatt des obigen Satzes. Für Arbeiten, welche an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dez. bis 12 Uhr geleistet werden, berechnet die Technoalpin die Sonn- und Feiertagsstundensätze. Nicht gesetzlich angeordnete Feiertage gelten als Werktag, die als solche auch dann verrechnet werden, wenn die verwendeten Arbeitskräfte auf Anordnung des Auftraggebers oder aus einem anderen, nicht von der Technoalpin zu vertretenden Grunde, nicht arbeiten können. Falls bei Pauschalarbeiten Überstunden oder Arbeiten an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bzw. an laut Kollektivvertrag für Eisen- und Metallerzeugende und -verarbeitende Industrie arbeitsfreien Tagen vom Auftraggeber verlangt worden sind, werden die Differenzbeträge zwischen den Sätzen für Normalstunden und jenen für Überstunden, Nachtstunden bzw. Sonn- und Feiertagsstunden von der Technoalpin gesondert verrechnet. Nach den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes sind Überstunden, welche in der vorgeschriebenen, wöchentlichen Ruhezeit von 36 Stunden am Wochenende geleistet werden, in der Folgewoche ersatzruhepflichtig. Diese Ersatzruhe berechnen wir nach den Verrechnungssätzen der Normalstunden.

11. Barauslagen, Reisespesen, Reise- und Wartestunden, Wegzeit

Spesen

Aufwendungen für Barauslagen - wie sämtliche Fahrtkosten, Reisespesen, Wohnungsgelder usw. - verrechnen wir in der ausbezahlten Höhe mit einem Administrationszuschlag von 15%. Bei Orts- und Fernmontagen verrechnen wir für das Montagepersonal die Spesen für die Fahrt zu und von der Montagestelle, ferner die je Arbeitstag aufgewendete Fahrzeit oder Wegzeit.

Alternativarbeiten/Nebenleistungen

Wird Montagepersonal zu Arbeiten anderer Natur (Nebenleistungen, z.B. Instruktion, Transportarbeiten), verwendet oder muss aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen, das Montagepersonal unbeschäftigt warten oder hat es nach vollendeter Montage die Einrichtungen einstweilen zu bedienen, dann wird die so verbrauchte Zeit auch bei Pauschalmontagen von der Technoalpin als Arbeitszeit gesondert in Rechnung gestellt. Die für die Reisevorbereitung erforderliche Zeit (Unterrichtung, Werkzeug- und Materialfassung, allfällige Besorgung von Reisebewilligungen und Fahrkarten, Abfertigung, usw.) bei der Hinreise sowie nach Rückkehr der Zeitaufwand für die Berichterstattung, Werkzeugablieferung usw. werden von der Technoalpin als normale Arbeitsstunden gesondert berechnet. Der am Montageort notwendige Arbeitsaufwand für Montagebeginn und -beendigung gilt als Arbeitszeit.

12. Montage-, Inbetriebsetzungs- und Servicetechniker

Ist die Inbetriebnahme ausdrücklich im Auftrag enthalten, so hat der Auftraggeber bei Fertigstellung sämtlicher Arbeiten den Inbetriebnahme Techniker anzufordern. Kann der Inbetriebnahme Techniker nicht unmittelbar bei Eintreffen vor Ort mit der Inbetriebnahme beginnen oder sind Arbeiten, die nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers liegen, nicht vollständig oder nicht fachgerecht fertiggestellt, werden die entsprechenden Wartezeiten und Mehrleistungen zusätzlich verrechnet. Dem Auftragnehmer liegt es frei, den Inbetriebnahme Techniker wieder abzuholen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder anzureisen. Diese zusätzlich erforderliche, erneute An- und Abreise, sowie auch die Inbetriebnahme inkl. der gesamten Spesen, die dem Auftragnehmer entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet.

Bei Inanspruchnahme eines Servicetechnikers oder eines Montage- und Inbetriebsetzungstechnikers durch den Auftraggeber oder bei Entsendung eines solchen zum Zwecke einer Gewährleistungsprobe verrechnet die Technoalpin die Fahrtkosten (auch Kilometergeld) für Personen- und Gepäckbeförderung und die Übernachtungsspesen nach Aufwand, sowie die An- und Abreisezeit und die Normalarbeitszeit des Entsandten nach den Sätzen der allgemein gültigen TechnoAlpin-Tarife.

13. Kontrollorgane, Aufsichtsorgane

Kosten für behördliche Aufsichtsorgane und Kommissionen sind vom Auftraggeber unmittelbar zu bezahlen. Ebenso gehen die Kosten für Abnahmeprüfer, Bauleiter, Genehmigungsverfahren und Überprüfungen zu Lasten des Auftraggebers. Das

Erstellen sämtlicher Abnahmeprotokolle für Behörden (Statik, Energieversorger, Starkstrom, NIV, ESTI, ...) geht ebenso zu Lasten des Auftraggebers.

14. Montageversicherung

Dem Auftraggeber steht es frei, eine allfällige Montageversicherung bei Aufträgen nach Zeitaufwand abschließen. In Alternative kann der Auftraggeber gegen Kostenübernahme die Technoalpin mit dem Abschluss beauftragen. Geht der Auftraggeber keine Montageversicherung ein, kann diese Unterlassung nicht zum Nachteil der Technoalpin gewertet werden.

15. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftpflicht gemäß den allgemeinen Verkaufsbedingungen der Technoalpin nur insofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen von Reparaturaufträgen etc. haftet der Auftragnehmer nicht für den Erfolg der Diagnose von versteckten oder systemübergreifenden Mangelursachen. Die Haftung sowie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Die Gesamthaftung ist auf den Auftragswert der Montageleistung begrenzt. Bei Nichteinhaltung der allfälligen Bedingungen für die Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Die Technoalpin haftet nicht für in Obhut übergebene Einrichtungen.

16. Allgemeines

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Die vorstehenden Bedingungen werden von den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie von den den Softwarebedingungen der Technoalpin ergänzt und vervollständigt.

Innsbruck, am 03.03.09